



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. ....	-GE/19...
Datum: 10. MRZ. 1994	
Verteilt 11. März 1994	

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 50165

*A. Bauer*

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	3138	<i>Datum</i>
-	SH-5411	Mag Kaizar	<i>FAX</i>	3186	02.03.94

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz (SchBG) 1983  
geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

*Heinz Vogler*

*Inge Kaizar*



Mag Heinz Vogler

Mag Inge Kaizar

Beilagen



Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 50165

*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	Datum
Zl. 12.691/7-III/2/93	SH-5411	Schöberl	3138 FAX 3186	25.2.1994

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz (SchBG) 1983 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ermöglichte Anhebung der Schülerbeihilfen. Da die letzte Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfe aus dem Jahre 1990 datiert, ist die gegenwärtige Anpassung aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten sowie der Lohnprogression bereits dringend notwendig.

Die BAK nimmt im folgenden zu einzelnen Punkten der Novelle Stellung:

Trotz der erwähnten Erhöhung der Schülerbeihilfen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf muß bei einem Vergleich mit dem Studienförderungsgesetz (StudFG) angemerkt werden, daß die Erhöhung der Transfereinkommen im Bereich des Wissenschaftsministeriums doch beträchtlich über den geplanten Verbesserungen bei den Schülerbeihilfen liegt. So haben sich die Absetzbeträge, die 1990 nach StudFG und SchBG noch identisch waren, inzwischen zu Ungunsten der Schülerbeihilfen auseinanderentwickelt. Um die soziale Selektion im Oberstufenbereich nicht zu verschärfen, fordert die BAK eine Gleichhaltung der Absetzbeträge mit dem StudFG. Weiters sollte die Erhöhung der Beihilfen in einem Ausmaß vorgenommen werden, das zumindest die Preissteigerungen der letzten Jahre, in denen die Schülerbeihilfen nicht angehoben wurden, abdeckt.

Sollte dies aufgrund der bereits vorgenommenen Dotierungen im Budget im Rahmen dieser Novelle nicht möglich sein, fordert die BAK, kurzfristig eine weitere Anhebung der Schülerbeihilfen vorzunehmen, um ein zusätzliches Auseinanderdriften mit den Transfereinkommen nach dem StFG zu verhindern. Darüber hinaus müßte gegebenenfalls die Beihilfe auch auf die 9. Schulstufe ausgedehnt werden, da im Entwurf einer 16. Novelle zum Schulorganisationsgesetz der Polytechnische Lehrgang der Oberstufe zugeordnet wird. Außerdem soll die Bindung der Heimbeihilfe an einen Notendurchschnitt wegfallen, da es sich hier um eine Leistung zum Ausgleich regionaler Disparitäten handelt.

Darüber hinaus spricht sich die BAK in einigen Fällen für eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten aus:

§ 1 Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes legt den Anspruch auf Schulbeihilfe erst ab der 10. Schulstufe fest. SchülerInnen, die sich etwa nach Abschluß des Polytechnischen Lehrgangs für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule entscheiden, haben daher im ersten Jahrgang keinen Anspruch auf Schulbeihilfe. Da bei der Entscheidung für eine weiterführende Schule gerade auch die Finanzierung eine wichtige Rolle spielt, sollte in den Fällen, wo die Schulpflicht vor dem Eintritt in eine mittlere oder höhere Schule erfüllt wurde, bereits der erste Jahrgang als 10. Schulstufe gerechnet werden. Diese Regelung ist auch auf Schulen im Sozialbereich anzuwenden, die meist erst ab dem 17. Lebensjahr besucht werden können.

Weiters müssen auch Studierende, die sich auf eine Studienberechtigungsprüfung an Kollegs vorbereiten, bei den Schülerbeihilfen berücksichtigt werden, ähnlich wie es im StudFG bei den universitären Studienberechtigungsprüfungen vorgesehen ist.

Der Bezieherkreis erstreckt sich nach § 1 Abs. 7 auf ausländische Schüler, deren Eltern in Österreich wenigstens fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren. Bedauerlicherweise erfaßt diese Gleichstellung nicht den Bereich der Schülerbeihilfe für Berufstätige. Aus diesem Grund sollen in § 1 Abs. 7 Z 2 auch die Schüler selbst bei Vorliegen einer fünfjährigen Berufstätigkeit in Österreich aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Einkommen ehemals berufstätiger Schüler (§ 3 Abs. 4) ist anzumerken, daß von der Bedingung, kein Einkommen während des Bezugs von Schülerbeihilfe zu beziehen, die Ferialarbeit bzw. ein Einkommen von bis zu öS 23.000,-- (§ 12 Abs. 5 Z 2) ausgenommen werden muß. Die Formulierung, daß ein Schüler seine

Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuchs aufgegeben hat, bringt Schwierigkeiten für SchülerInnen, die z.B. arbeitslos, im Karenzurlaub oder im Zivildienst waren. Deshalb sollte auch letztgenannte Gruppe in den Bezieherkreis aufgenommen werden, wenn ein Schulbesuch begonnen oder intensiviert wird.

Darüber hinaus begrüßt die BAK die Vereinheitlichung bei der besonderen Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium. Allerdings erscheint es für die soziale Absicherung dieser SchülerInnen wichtig, daß Leistungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung weiterhin den Betrag der besonderen Schulbeihilfe im entsprechenden Ausmaß erhöhen.

Ebenso sollte die jetzt gültige Regelung beibehalten werden, wonach bei Bezug einer Leistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz die Beihilfe die Höhe der Differenz zum letzten Einkommen ausmacht. Die vorgeschlagene Neuregelung nach § 10 Abs. 5 verschlechtert die finanzielle Situation der betroffenen SchülerInnen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß sich die Textierung dieses Absatzes im Entwurf von derjenigen in der Textgegenüberstellung unterscheidet.

In bezug auf steuerrechtliche Bestimmungen wird angemerkt: Der Abzug von Sonderausgaben (§ 4 Abs. 1) ist problematisch. Sonderausgaben werden aufgrund freier privater Disposition getätigt und erhöhen die Vermögensposition des Steuerpflichtigen (z.B. Lebensversicherungen, Wohnraumschaffungsaufwendungen). Auf den Abzug der Sonderausgaben zum Zweck der Feststellung eines Einkommens, das Indikator der Bedürftigkeit ist, sollte verzichtet werden. Im § 5 Z 2 bedarf es einer Erweiterung um § 28 Abs. 5 EStG (steuerfreie Beträge bei Vermietung und Verpachtung). § 9 EStG hat in diesem Zusammenhang zu entfallen, da aufgrund der Steuerreform die Investitionsrücklage nicht mehr existiert. Außerdem hält die BAK die Hinzurechnungen im § 6 nach wie vor für völlig unzureichend, um das wahre wirtschaftliche Einkommen eines landwirtschaftlichen Betriebes zu ermitteln.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

  
Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

i.v.  
  
Franz Mrkvicka

